



Information für alle Kommunen im Landkreis Rastatt

Weitere Biber-Ausbreitung zu erwarten

- Konflikte im Gewässerrandstreifen minimieren -

Aktuelle Situation im Landkreis Rastatt

Etwa seit 2015 leben wieder regelmäßig Europäische Biber im Landkreis Rastatt. Erste Spuren benagter Bäume fanden sich in den Rheinauen auf Gemarkung Hügelsheim. Vermutlich stammen die Tiere aus Frankreich und haben auf Höhe der Staustufe Iffezheim den Rhein überquert. Im Elsass waren bereits 1995 Biber ausgewildert worden. Stand März 2023 ist in den Rheinauen zwischen Lichtenau und Au am Rhein von sechs bis sieben Revieren auszugehen. Stabile Vorkommen gibt es in Hügelsheim, im Raum Lichtenau und bei Iffezheim/Wintersdorf. Der Bestand wird auf ca. 20 Individuen geschätzt, darunter Familien mit mehreren Tieren aber auch einzelne Biber. Vorübergehende Nageaktivität an Bäumen entfernt von bekannten Vorkommen deutet auf umherwandernde Individuen hin, die sich ein neues Revier suchen. Besiedelt werden vor allem Bäche und Gräben mit Gehölzbewuchs am Ufer, einer Wassertiefe von mind. ca. 50 cm, auch schmale Gräben von nur einem Meter Breite. Zweijährige Biber müssen das Elternrevier verlassen. Um Inzucht zu vermeiden, entfernen sich Biber auch weit weg vom Elternrevier. Das Beispiel eines am 2. April 2023 in Baden-Oos aufgefundenen Bibers zeigt, dass jederzeit mit umherwandernden Bibern auch außerhalb der Rheinauen zu rechnen ist. Vermutlich war das einzelne Tier durch den Sandbach und den Ooskanal geschwommen. Bereits im April 2021 konnte im Sandbach bei Sinzheim-Müllhofen ein Biber gefilmt werden. Wenn Biber die waldreichen Rheinauen verlassen und ins Hinterland wandern, sind Konflikte vor allem mit der Landwirtschaft nicht mehr auszuschließen.

Biber-Management in Baden-Württemberg

Das Biber-Management ist in Baden-Württemberg beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft angesiedelt. Ehrenamtliche Biber-Berater auf Kreisebene bilden die tragende Säule des Biber-Managements. Im Falle eines Biber-Konflikts sind sie die ersten Ansprechpartner für Betroffene und können vor Ort schnell und flexibel auf die jeweilige Situation reagieren.

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

Kto.-Nr. 033 92
BLZ 665 500 70
IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

Das Landratsamt Rastatt hat bereits im März 2020 Herrn Michael Hug als Biber-Berater im ehrenamtlichen Naturschutzdienst gemäß § 66 NatSchG bestellt.

Herr Hug war von 1987 bis August 2022 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und stellvertretender Leiter des Instituts für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl und hat beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Ausbildung zum Biber-Berater absolviert und ist geschult im Konfliktmanagement.

Zu den Aufgaben der Biber-Berater zählen im Wesentlichen:

- Erarbeitung von Lösungen für „einfache“ Biber-Konflikte
- Organisation von Ortsterminen mit Betroffenen (u.a. Konfliktermittlung, Schadensfeststellung)
- Begleitung von Maßnahmen zur Schadensminderung und -vermeidung
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Unteren Naturschutzbehörden
- Externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Befrieden von Konflikten
- Erheben und Monitoring von Biber-Vorkommen

Biber-Schutzstatus

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie der EU gelistet und somit eine streng geschützte Art. Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, dem Biber nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen, zu töten, erheblich zu stören oder seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ausnahmen von diesen Regelungen sind möglich, u.a. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist im Konfliktfall ein umsichtiges Vorgehen unerlässlich. Denn wer z. B. einen Biberdamm einreißt oder erheblich beschädigt, verstößt gegen Artenschutzrecht.

Mögliche Konflikte und gesetzlicher Gewässerrandstreifen

Der Biber gilt gemeinhin als Landschaftsgestalter. Mit dem „Fällen“ von Bäumen, dem Bau von Dämmen und Aufstau von Gewässern sorgt er für Dynamik und schafft neue Lebensräume. Er gilt deshalb zurecht als Katalysator der Artenvielfalt.

Seine positiven Wirkungen für die Gewässer- und Landschaftsökologie aber auch für den Hochwasserschutz sind insbesondere in Zeiten des Klimawandels besonders hervorzuheben. Werden aber Uferbereiche unterhöhlt, werden Äcker oder Wiesen überschwemmt, Feldfrüchte gefressen oder Obstbäume angenagt, sorgt dies zurecht in der Landwirtschaft für Unmut und oft für emotionale Betroffenheit. Biber-Schäden werden in Baden-Württemberg nicht entschädigt, da der Biber nicht aktiv wiedereingebürgert wurde, sondern auf natürlichem Weg zurückkehrt.

74% aller Konflikte mit Biberaktivitäten spielen sich in einem Abstand von 5 Metern zum Gewässer ab, 16% in einem Bereich zwischen 6 und 10 Metern, also im gesetzlich definierten „Gewässerrandstreifen“. Seine bemessene Breite beträgt im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter (§ 29 Abs. 1 WG). Durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben lassen sich folglich 90% der möglichen Konflikte vermeiden. Einen Gewässerrandstreifen gibt es an allen fließenden und stehenden Gewässern mit Ausnahme von Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Eine Orientierung dazu bietet das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN), welches im Internet unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> öffentlich verfügbar ist. Informationen zum Gewässerrandstreifen und den gesetzlichen Bestimmungen stehen als Download unter <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/85718> zur Verfügung. Innerhalb des Randstreifens ist u. a. verboten:

- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (hierzu zählen auch befestigte Wege und Flächen, Gartenhütten, Komposthaufen etc.),
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Das Merkblatt 36 vom September 2018 erläutert insbesondere die „Anforderungen an den Gewässerrandstreifen und seine praktische Umsetzung für die Landwirtschaft“. In diesem Zusammenhang sind vor allem die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Verbote im Bereich von fünf Metern ab der Linie des Mittelwasserstandes bzw. ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG) zu beachten (vgl. § 29 Abs. 3 WG):

-
- Nutzung als Ackerland mit Ausnahme der Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie Anlage und umbruchloser Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten
 - Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von Wundverschlussmitteln zur Baumpflege und von Wildbisschutzmitteln.

Weitere, den Gewässerrandstreifen betreffende Regelungen, finden sich im Dünge- und Pflanzenschutzrecht sowie im Naturschutzrecht.

Das Landratsamt Rastatt, hier das Amt für Baurecht, Naturschutz und Bußgeldverfahren, das Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht sowie das Landwirtschaftsamt, bitten deshalb alle Kommunen im Landkreis, zur Vermeidung absehbarer Konflikte mit zuwandernden Bibern auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Gewässerrandstreifen zu achten. Empfohlen wird eine Information über die ortsüblichen Mitteilungsblätter, um vor allem die Landwirtschaft und die Gewässeranrainer zu sensibilisieren.

Ergänzend weist der Landschaftserhaltungsverband (LEV) darauf hin, dass Gewässerrandstreifen mit naturnaher Ufervegetation zentrale Elemente des „Landesweiten Biotopverbunds“ darstellen. Für entsprechende Gutachten werden Kommunen vom Land zu 90% gefördert, die Umsetzung von Maßnahmen ist zu 70% förderfähig, 30% sind ökokontofähig. Biotopverbundkonzepte sind bereits bei vielen Kommunen im Landkreis in Bearbeitung.

Bei ersten Anzeichen von Biberaktivität bitten wir umgehend den Biberberater für den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden zu informieren:

Herrn
Michael Hug
michael-hug@t-online.de
Tel.: 0151/14305983